

## **Satzung der Kreisvolkshochschule Alzey-Worms**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08. Mai 2013 (GVBl. Seite 139) und des Landesgesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 17. November 1995 (GVBl. Seite 454), BS 223-60, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Seite 481) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Landkreis Alzey-Worms ist Träger einer Einrichtung der Erwachsenenbildung. Die Einrichtung führt den Namen „Kreisvolkshochschule Alzey-Worms“ (KVHS).
- 2.) Die KVHS hat ihren Sitz in Alzey und verfügt über Außenstellen im Kreisgebiet.

### **§ 2 Rechtsstatus**

- 1.) Die KVHS ist eine gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (WBG) staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung.
- 2.) Die KVHS ist ordentliches Mitglied des Verbands der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

### **§ 3 Aufgaben**

- 1.) Weiterbildung dient den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen der Menschen. Die Förderung der Weiterbildung nehmen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 6 WBG als öffentliche Aufgabe wahr. Die kommunalen Gebietskörperschaften erfüllen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Pflicht, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.
- 2.) Die Aufgaben der KVHS sind in § 2 WBG geregelt. Sie soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beitragen, Bildungsdefizite abbauen und die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen.
- 3.) Soweit es der Erfüllung dieser Aufgaben dient, arbeitet die KVHS mit anderen Einrichtungen und Organisationen partnerschaftlich zusammen.
- 4.) Die KVHS ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Ihre Veranstaltungen sind offen für alle Menschen, unabhängig von Vorbildung, gesellschaftlicher Stellung, Beruf, Nationalität und Religion.
- 5.) Die Kommunen im Landkreis tragen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zu einem wohnortnahen Programmangebot der KVHS bei.

#### **§ 4 Finanzierung**

Die KVHS finanziert ihre Arbeit durch Teilnehmergebühren, Zuschüsse des Landes, Zuwendungen Dritter und die ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreises. Die Teilnehmergebühren sind in einer Gebührensatzung geregelt.

#### **§ 5 Außenstellen der KVHS**

- 1.) In den verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie Ortsgemeinden werden Außenstellen der KVHS geschaffen, die sich „Volkshochschule ..... in der Kreisvolkshochschule Alzey-Worms“ nennen. Deren Aufgabe ist es insbesondere, die Veranstaltungen der KVHS auf örtlicher Ebene vorzubereiten und durchzuführen.
- 2.) Die Außenstellen haben in der Regel eine ehrenamtliche Leitung. Diese wird auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der KVHS durch den Landrat bestellt oder abberufen.

#### **§ 6 Organe der Kreisvolkshochschule**

- 1.) Organe der Kreisvolkshochschule sind:
  - a) der Beirat der Kreisvolkshochschule
  - b) die Leiterin / der Leiter
- 2.) Der Beirat der Kreisvolkshochschule setzt sich aus den einzelnen Außenstellenleiterinnen/ Außenstellenleitern zusammen. Den Vorsitz führt die Leiterin / der Leiter der KVHS.
- 3.) Der Beirat hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Entwurfs des Veranstaltungsprogramms der KVHS,
  - b) Mitwirkung bei der Gestaltung der inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Volkshochschularbeit,
  - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags und seiner Ausschüsse zur Arbeit der KVHS.

#### **§ 7 Leiterin / Leiter der Kreisvolkshochschule**

- 1.) Der Landrat beruft die Leiterin / den Leiter der KVHS. Die Leiterin / Der Leiter ist hauptamtlich tätig.
- 2.) Die Leiterin / der Leiter der Kreisvolkshochschule trägt die Verantwortung für deren Aufgabenbereich. Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung eines Weiterbildungsprogramms unter Einbeziehung der Vorschläge der örtlichen Volkshochschulen,
  - b) die Auswahl und Verpflichtung von Dozentinnen und Dozenten,

- c) die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Dozentinnen und Dozenten der Kreisvolkshochschule,
- d) die Darstellung der Ziele und der Arbeit der Kreisvolkshochschule in der Öffentlichkeit,
- e) die Mitwirkung bei der Festlegung der Teilnehmergebühren und der Dozentenhonorare,
- f) die Zusammenarbeit mit dem Verband der Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz e.V. und die Mitarbeit in den Gremien dieses Verbands,
- e) die Mitarbeit im Kreisbeirat für Weiterbildung sowie
- g) die Zusammenarbeit mit anderen für die Weiterbildung relevanten Einrichtungen und Organisationen.

### **§ 8 Benutzungsbedingungen, Haftung**

- 1.) Die Hausordnung der Kreisvolkshochschule, die ihrer Außenstellen und die Hausordnungen aller durch die Kreisvolkshochschule genutzten Räume sind von jedem Benutzer der Einrichtung zu beachten.
- 2.) Der Landkreis haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Alzey, 02.07.2013

gez. Ernst Walter Görisch

Landrat